

**VERORDNUNG MUSIKSCHULTARIFE
DER GEMEINDE HORW
VOM 18. MÄRZ 2021**



**AUSGABE
18. MÄRZ 2021**

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Gegenstand	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
II. TARIFE	3
Art. 4 Kinder und Jugendliche	3
Art. 5 Erwachsene	4
Art. 6 Ensemble-Teilnahme	4
III. ERMÄSSIGUNGEN	4
Art. 7 Familienrabatt	4
Art. 8 Ermässigung auf schriftliche Gesuche	4
IV. INKASSO	5
Art. 9 Rechnung	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 10 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 2 lit. c und Art. 8 Abs. 2 des Musikschulreglements vom 26. April 2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

1 Diese Verordnung regelt die Musikschultarife für die Teilnahme am Musikschulunterricht bzw. in Ensembles der Musikschule Horw.

2 Der Aufwand der Musikschule wird durch Beiträge der Gemeinde, durch Schulgelder, durch Kantonsbeiträge sowie allfällige weitere Einnahmen gedeckt.

Art. 2

Gegenstand

Aufgrund der Musikschultarife und Ermässigungen wird das Schulgeld festgelegt.

Art. 3

Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr sowie für alle Erwachsenen, die den Unterricht der Musikschule Horw besuchen.

2 Musikschülerinnen und Musikschüler in Ausbildung oder im Studium bis zum 25. Altersjahr bezahlen das Schulgeld für Kinder und Jugendliche, solange für sie gemäss Gesetz über die Familienzulagen (FZG; SRL Nr. 885) Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht.

II. TARIFE

Art. 4

Kinder und Jugendliche

Elementarstufe	Fr. 350.00		
	30 Min.	40 Min.	60 Min.
Einzelunterricht	Fr. 690.00	Fr. 920.00/1'030.00*	Fr. 1'380.00
Einzelunterricht Klavier, Keyboard, Harfe, Schlagzeug (inkl. Zuschlag für Instrumentenbenützung)	Fr. 720.00	Fr. 960.00/1'030.00*	Fr. 1'440.00
Partnerunterricht		Fr. 600.00	
Ausbildungs-Abo (10 Lektionen) für Jugendliche in Ausbildung nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit oder als Zweitinstrument für alle Musikschüler/-innen im wöchentlichen Unterricht	Fr. 250.00	Fr. 300.00	Fr. 450.00

* Tarif für Schülerinnen und Schüler der Kantons- und Fachmittelschule, welche den obligatorischen Instrumental- oder Vokalunterricht besuchen. Der Unterricht ist obligatorisch, wenn Musik als Schwerpunkt-, Ergänzungs-, Wahlpflichtfach oder in der Musik & Sport-Klasse gewählt wird.

Art. 5
Erwachsene

	30 Min.	40 Min.	60 Min.
Einzelunterricht	Fr. 2'000.00	Fr. 2'650.00	Fr. 4'000.00
Einzelunterricht Klavier, Keyboard, Harfe, Schlagzeug (inkl. Zuschlag für Instrumentenbenützung)	Fr. 2'030.00	Fr. 2'690.00	Fr. 4'060.00
10er Abo (10 Lektionen)	Fr. 620.00	Fr. 780.00	Fr. 1'150.00

Art. 6
Ensemble-Teilnahme

Für aktive Musikschülerinnen und Musikschüler ist die Teilnahme in einem Ensemble kostenlos. Sofern kein Unterricht in der Musikschule Horw besucht wird, beträgt die jährliche Gebühr für die Teilnahme in einem Ensemble Fr. 150.00.

III. ERMÄSSIGUNGEN

Art. 7
Familienrabatt

Besuchen mehrere Personen einer Familie (Kinder und Eltern) den Musikunterricht an der Musikschule Horw, so wird auf der Gesamtrechnung folgender Familienrabatt gewährt:

- a) bei 2 Personen 10 %
- b) bei 3 und mehr Personen 20 %

Art. 8
Ermässigung auf schriftliche Gesuche

1 Auf begründetes Gesuch hin kann das Schulgeld teilweise erlassen werden. Das Gesuch ist schriftlich mit der Anmeldung einzureichen.

Anzahl Kinder (effektiv)	Steuerbares Einkommen in Franken	Elternanteil in Prozenten
1	30'001.00 bis 35'000.00	25
	35'001.00 bis 40'000.00	50
	40'001.00 bis 45'000.00	75
	ab 45'001.00	100
2	35'001.00 bis 40'000.00	25
	40'001.00 bis 45'000.00	50
	45'001.00 bis 50'000.00	75
	ab 50'001.00	100
3	40'001.00 bis 45'000.00	25
	45'001.00 bis 50'000.00	50
	50'001.00 bis 55'000.00	75
	ab 55'001.00	100
ab 4	45'001.00 bis 50'000.00	25
	50'001.00 bis 55'000.00	50
	55'001.00 bis 60'000.00	75
	ab 60'001.00	100

2 Bei einem steuerbaren Vermögen über Fr. 50'000.00 wird kein Teilerlass gewährt. Es besteht ein minimaler Selbstbehalt von Fr. 50.00.

3 Kinder, die eine Schulgelderermässigung auf schriftliches Gesuch hin erhalten, können nur für ein Instrument angemeldet werden. Eine Kumulation von Familienrabatt und ermässigtem Schulgeld ist ausgeschlossen.

4 In Härtefällen, die besonders zu begründen sind, kann der Gemeinderat von diesen Kriterien abweichen.

IV. INKASSO

Art. 9 Rechnung

1 Das Schulgeld versteht sich für ein Jahr und wird jährlich nach Unterrichtsbeginn durch die Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt.

2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.

3 Falls das Schulgeld nicht als Ganzes bezahlt werden kann, besteht die Möglichkeit, mit der Einwohnergemeinde ein Zahlungsabkommen (Ratenzahlung) zu vereinbaren. Der Antrag ist mit der Anmeldung schriftlich einzureichen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien für die Ermässigung von Musikschulbeiträgen der Gemeinde Horw vom 5. April 2001.

Horw, 18. März 2021

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

T a b e l l e**Änderungen der Verordnung Musikschultarife der Gemeinde Horw vom 18. März 2021**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	